

K. D. Feddersen & Co.
Ueberseeegesellschaft mbH

Verkaufsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zu diesen Verkaufsbedingungen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Lieferungen, auch ohne nochmaligen Hinweis auf ihre Geltung. Sie gehen abweichenden Bedingungen des Käufers vor, selbst wenn wir in Kenntnis von abweichenden oder widersprechenden Bedingungen des Käufers liefern. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. v. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Vom Käufer abgegebene Angebote sind verbindlich und können von uns innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder die Auftragsausführung durch Auslieferung der bestellten Waren angenommen werden.

3. Preisveränderungen

Wenn sich unsere Preise zwischen dem Vertragsschluss und der Auslieferung aufgrund der Erhöhung von Produktions- oder Lieferkosten generell (also nicht nur im Verhältnis zum Käufer, sondern zu jedem unserer Vertragspartner) erhöhen (z. B. Erhöhung der Umsatzsteuer, Erhöhung der Preise unserer Zulieferer, Rohmaterialknappheit) und wenn diese Erhöhungen weder von uns zu ver-

treten sind, noch bei Vertragsschluss vorhersehbar waren, findet der am Tag der Auslieferung geltende Preis Anwendung.

4. Lieferdaten

Angegebene Lieferdaten sind nicht verbindlich. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

5. Veränderungen der Zusammensetzung der Produkte

Unsere Angaben in Bezug auf die prozentuale Zusammensetzung und die Mischungsverhältnisse unserer Produkte stellen lediglich ungefähre Durchschnittswerte dar. Wir haften nicht für etwaige Veränderungen und Abweichungen, die sich in dem für das jeweilige Produkt geltenden Toleranzbereich halten oder sich trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt bei der Herstellung und der Festlegung der Werte nicht vermeiden lassen.

6. Verwendung der Produkte

Alle Hinweise und Angaben, die wir im Hinblick auf die Eignung und die Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte geben, erfolgen unverbindlich und entbinden den Käufer nicht davon, eigene Untersuchungen und Tests anzustellen. Der Käufer ist für die Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften hinsichtlich des Gebrauchs unserer Produkte verpflichtet.

7. Vertragsdurchführung

- 7.1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware entsprechend den Vorschriften des deutschen Rechts (§ 377 HGB) zu untersuchen und dabei jede Lieferung in jeglicher Hinsicht zu prüfen. Beanstandungen wegen Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen sowie hinsichtlich möglicher Transportverluste und -schäden

müssen uns unverzüglich per Telefax oder E-Mail mitgeteilt werden, spätestens jedoch innerhalb der folgenden Fristen:

- wenn die Abweichungen mit bloßem Auge erkennbar sind, innerhalb von zwei Tagen,
- wenn diese erst bei einer angemessenen Untersuchung zu Tage treten, innerhalb von zehn Tagen,

jeweils nach der möglichen Verzollung der Güter oder, wenn eine Verzollung nicht notwendig ist, nach Lieferung der Ware.

Wenn die Quantitäts- oder Qualitätsabweichungen oder die Schäden und Transportverluste auch bei einer angemessenen Untersuchung nicht entdeckt werden können, haben Beanstandungen unmittelbar nach der Entdeckung zu erfolgen.

- 7.2. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir Mengendifferenzen durch eine Nachlieferung ausgleichen und im Übrigen Nacherfüllung leisten. Sollten wir die Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 1 BGB verweigern oder eine Nacherfüllung scheitern, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Zu einer Rücksendung der Ware an uns ist der Käufer nur nach unserer Zustimmung berechtigt.

Ansprüche wegen Mängeln oder Mengenabweichungen verjähren in einem Jahr. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche des Käufers aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie Ansprüche wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. **Haftung**

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Käufer Ersatz für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden (einschließlich Vorsatz und

grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen) oder für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend macht. Darüber hinaus haften wir auch im Falle von normaler Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist unsere Haftung beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung für Schäden ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und andere Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

9. Transport

- 9.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir in der Wahl des Transportwegs und der Transportmittel frei. Soweit wir die Transportkosten tragen, gehen etwaige Steigerungen der Transportkosten, die nach dem Vertragsschluss entstehen, zu Lasten des Käufers.
- 9.2. Solange nichts Abweichendes vereinbart wurde oder aufgrund von Handelsbräuchen gilt, erfolgen sämtliche Lieferungen auf Risiko des Käufers; dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten von uns übernommen werden. Ansprüche wegen Transportschäden hat der Käufer innerhalb der festgelegten Frist direkt gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Allgemeine Handelsbestimmungen wie FOB, CIF, CFR, etc. sind in Übereinstimmung mit der jeweils neuesten Version der Incoterms auszulegen.

10. Höhere Gewalt

In Fällen von Krieg, Betriebsausfällen, Streiks, Aussperrungen, Energie- und Rohmaterialengpässen, Transportproblemen, öffentlichen Anordnungen (ein-

schließlich solcher, die die Ausführung des jeweiligen Geschäfts innerhalb einer angemessenen Zeit unwirtschaftlich machen) sowie andere Fälle höherer Gewalt uns oder unsere Lieferanten betreffend, entbinden uns von unserer Lieferverpflichtung, solange wie einer oder mehrere der vorgenannten Umstände oder ihre Konsequenzen dauern. Eine etwaige Lieferfrist verlängert sich um die Dauer des Vorliegens der vorgenannten Umstände. Sämtliche der vorgenannten Umstände berechtigen uns, vom Vertrag vollständig oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Käufer ein Recht zum Schadensersatz hat, wenn nicht vorhersehbar ist, wie lange die Umstände andauern werden.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Es finden unsere am Tag der Lieferung jeweils geltenden Zahlungsbedingungen Anwendung. Der Käufer hat die Bankgebühren zu tragen, die durch die Zahlung des Kaufpreises im Land des Käufers oder durch die Stellung oder Bestätigung eines Akkreditivs entstehen. Jedes Akkreditiv hat den von der Internationalen Handelskammer Paris herausgegebenen „Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ (ERA 600) oder Nachträgen hierzu zu entsprechen.
- 11.2. Der Käufer kann mit etwaigen Gegenforderungen gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Gegenansprüche unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Darüber hinaus kann der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 11.3. Bei Zweifeln hinsichtlich der Fähigkeit des Käufers, die nach diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen zu erbringen, insbesondere, wenn der Käufer in Zahlungsrückstand ist, sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für die fälligen Zahlungen zu verlangen, bevor wir weitere Lieferungen ausführen. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen nicht vollständig nach, können

wir von weiteren Lieferungen absehen, sich auf dem Transport befindliche Ware stoppen und an uns zurückholen, von einem Kredit, den wir für Lieferungen gewährt haben, zurücktreten und – ohne Auswirkungen auf andere Ansprüche, die wir haben könnten – Zinsen auf den rückständigen Betrag verlangen.

12. Sicherungsrecht/Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Bis zur vollständigen Zahlung durch den Käufer behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, auch wenn die Ware an den Käufer ausgeliefert oder einer dritten Person zum Zwecke der Auslieferung an den Käufer übergeben wird.
- 12.2. Unabhängig davon ist der Käufer berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs über die Waren, die in unserem Eigentum stehen, zu verfügen. Diese Ermächtigung gilt automatisch als widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, er insolvent wird oder ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren gegen den Käufer läuft.
- 12.3. Nach einem solchen Widerruf der Berechtigung gemäß Ziffer 12.2 sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und können vom Käufer die Rückgabe der in seinem Besitz befindlichen Sachen, die in unserem Eigentum stehen, verlangen. Sämtliche Kosten, die uns durch eine solche Rückgabe der Ware entstehen, hat der Käufer zu tragen.
- 12.4. Der Käufer hat uns auf Verlangen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es uns ermöglichen, die Waren, die sich in seinem Besitz befinden, aber in unserem Eigentum stehen, zu lokalisieren.
- 12.5. Soweit der Käufer die Waren, die in unserem Eigentum stehen, im Wege seines Geschäftsbetriebs verkauft, tritt er uns bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus einem solchen Verkauf in Höhe unserer Ansprüche gegen den Käufer ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware vor oder nach ihrer Verarbeitung verkauft

wird. Trotz dieser Abtretung bleibt der Käufer berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Hiervon unberührt bleibt unser Recht, den Anspruch selbst geltend zu machen. Wir verpflichten uns jedoch, von einer Einziehung der Forderung so lange abzusehen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und kein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren gegen den Käufer läuft. Wenn der Käufer in Zahlungsrückstand gerät oder ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren gegen ihn beginnt, hat der Käufer uns auf Verlangen die an uns abgetretenen Ansprüche und die jeweiligen Schuldner offenzulegen und sämtliche Informationen, die für die Durchsetzung der Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen, uns sämtliche Unterlagen, die in Verbindung mit dem jeweiligen Anspruch stehen, zu übergeben und die jeweiligen Schuldner über die Abtretung zu informieren.

- 12.6. Der Käufer hat die Ware, die sich in unserem Eigentum befindet, in unserem Namen und getrennt von seinen Waren und den Waren Dritter zu lagern. Soweit Ware, die in unserem Eigentum steht, mit anderen Waren des Käufers oder eines Dritten verbunden wird, erlangen wir Miteigentum an der neu entstehenden Sache im jeweiligen Verhältnis des Werts der Ausgangsware. Die Bestimmungen, die für den Verkauf von Waren in unserem Eigentum gelten, gelten hinsichtlich der neuen Sache entsprechend.
- 12.7. Soweit die in unserem Eigentum stehende Ware untrennbar mit nicht in unserem Eigentum stehender Ware vermischt wird, erlangen wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis der Werte der jeweiligen Ausgangswaren im Zeitpunkt der Vermischung. Soweit die Sache des Käufers als Hauptsache gilt, räumt uns der Käufer Miteigentum im Verhältnis des Werts der Ausgangswaren ein. Der Käufer hält das Eigentum oder das Miteigentum in unserem Namen.
- 12.8. Der Käufer überträgt uns auch seine Ansprüche gegen einen Dritten, die aus der Verbindung einer in unserem Eigentum stehenden Sache mit Grundeigentum herrühren, um uns für unsere Ansprüche gegen den Käufer Sicherheit zu bieten.

- 12.9. Wir verpflichten uns, unsere Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten nicht nur vorübergehend unsere Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt oder der Nennwert unsere Ansprüche nicht nur vorübergehend um mehr als 50 % übersteigt; wir haben dabei die Wahl, welche Sicherheiten wir freigeben.
- 12.10. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12 nicht in angemessener Zeit nachkommt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 12.11. Soweit das jeweils anwendbare Recht des Landes, in das die Ware verbracht wird, die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen vorsieht, damit unser Eigentum an den Sachen hinreichend geschützt ist (z. B. Registrierung unserer Rechte oder eines Sicherheitsrechts), so hat der Käufer die rechtliche Situation zu erforschen, uns entsprechend zu unterrichten und – in Abstimmung mit uns – die Erfüllung dieser Voraussetzungen sicherzustellen, z. B. die Registrierung zu unseren Gunsten zu bewirken.
- 12.12. Sofern nach dem Recht des Landes, in das die Ware verbracht wird, ein Eigentumsvorbehalt nicht anerkannt wird, sind wir berechtigt, vom Käufer gleichwertige Sicherheiten zu verlangen. Um unsere Rechte angemessen zu sichern, hat der Käufer vollständig mit uns hinsichtlich der erforderlichen und gesetzlich zulässigen Maßnahmen zusammenzuarbeiten. Er hat uns umgehend zu informieren, sofern ein Dritter einen Anspruch geltend macht, der unsere Rechte beeinträchtigen könnte.

13. Ersetzung von Vertragsbestimmungen

Sofern einzelnen Klauseln dieser Bedingungen sich als undurchführbar oder unwirksam herausstellen, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen. In diesem Fall soll die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt wie möglich.

14. Sonstiges

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, derzeit Hamburg. Gerichtsstand für jeglichen Streit, der aus dem oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entsteht, ist an unserem Geschäftssitz, derzeit Hamburg; wir sind allerdings auch berechtigt, an dem für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.